

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

300-2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

1. Aktualisierung 2009 (30. Juli 2010)

Das Gerichtsverfassungsgesetz wurde durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 24. Juli 2010, BGBl. I S. 976, mit Wirkung vom 30. Juli 2010 wie folgt geändert:

alt

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1.-3. ...
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen ~~zu dem~~ Amt nicht geeignet sind;

~~5.~~ Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 109

(1)-(2) ...

(3) Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht ernannt werden, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist oder nach § 33 Nr. 4 zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll. Zum ehrenamtlichen Richter soll nicht ernannt werden, wer nach § 33 ~~Nr. 5~~ zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll.

§ 121

(1) ...

(2) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 ~~Nr. 1 a oder b~~ von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen, ~~bei seiner Entscheidung~~ nach Absatz 1 ~~Nr. 3~~ von einer nach dem 1. Januar 1977 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichtes oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache ~~diesem~~ vorzulegen.

(3) ...

neu

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1.-3. (*unverändert*)
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen **für das** dem Amt nicht geeignet sind;
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;**
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 109

(1)-(2) (*unverändert*)

(3) Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht ernannt werden, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist oder nach § 33 Nr. 4 zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll. Zum ehrenamtlichen Richter soll nicht ernannt werden, wer nach § 33 **Nr. 6** zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll.

§ 121

(1) (*unverändert*)

(2) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung

1. nach Absatz 1 **Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b** von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen **Entscheidung**,
2. nach Absatz 1 **Nummer 3** von einer nach dem 1. Januar 1977 ergangenen Entscheidung **oder**
3. **nach Absatz 1 Nummer 2 über die Erledigung einer Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder über die Zulässigkeit ihrer weiteren Vollstreckung von einer nach dem 1. Januar 2010 ergangenen Entscheidung**

eines anderen Oberlandesgerichtes oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache **dem Bundesgerichtshof** vorzulegen.

(3) (*unverändert*)